

LEITUNGSWASSER - Solarthermieanlagen - L121

Abweichend von Art. 2.7. der AWB sind Schäden an oder durch, mit den Gebäuden fest verbundene, wasserführende Solarthermieanlagen samt dazugehörigen Rohrleitungen mitversichert. Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Solarthermieanlage anlässlich eines versicherten Bruchschadens an der Solarthermieanlage gelten mitversichert.

Für auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers freistehende Solarthermieanlagen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies auf der Polizze besonders vereinbart ist.